



Arbeitshilfe
zur Unterstützung von Kommunen
für die Erarbeitung von Satzungen zur Wahrung der Belange
von Menschen mit Behinderungen/ chronischen
Erkrankungen in den Kommunen Nordrhein-Westfalens



Stand: 8.11.2017

Ein Arbeitspapier des Projektes „Mehr Partizipation wagen“ der
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V.




Diese Arbeitshilfe basiert auf den Ergebnissen des Projektes „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“, das von der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG SELBSTHILFE NRW) und dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen von 2012 bis 2015 durchgeführt wurde.

Mitgewirkt haben:

<p>Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.</p> <p>Daniela Eschkotte</p> <p>Britta Möwes</p> <p>Annette Schlatholt</p> <p>Geesken Wörmann</p>	<p>Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen</p> <p>Matthias Kempf</p> <p>Albrecht Rohrmann</p>
--	---

Kontakt:

<p>Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.</p>  <p>Neubrückenstraße 12 – 14</p> <p>48143 Münster</p> <p>Telefon: 02 51 4 34 00</p> <p>E-Mail: info@lag-selbsthilfe-nrw.de</p>	<p>Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen</p>  <p>Adolf-Reichwein-Str. 2</p> <p>57076 Siegen</p> <p>Telefon: 02 71 740 2706</p> <p>E-Mail: sekretariat@zpe.uni-siegen.de</p>
--	---



INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNGEN DER LAG SELBSTHILFE NORDRHEIN- WESTFALEN E.V.	1
ARBEITSHILFE	6
1. Rechtliche Ausgangssituation	6
2. Selbsthilfestrukturen als Ausgangspunkt von Partizipation	8
3. Formulierungsvorschläge für kommunale Satzungen nach § 13 Absatz 1 BGG NRW	10
3.1 Grundlagen der Interessenvertretung	10
3.2 Die Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe	11
3.3 Die Vertretung der organisierten Selbsthilfe in kommunalen Ausschüssen und Gremien	12
3.4 Der Inklusionsrat – das kommunale Gremium zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen	13
3.5 Beauftragte	20
4. Gelungene Formulierungsbeispiele aus kommunalen Satzungen	22
4.1 Stadt Ennigerloh (kreisangehörige Stadt im Kreis Warendorf mit 19.526 Einwohnern)	22
4.2 Kreis Herford (Kreis mit 249.219 Einwohnern)	24
4.3 Gemeinde Much (kreisangehörige Gemeinde im Rhein-Sieg-Kreis mit 14.130 Einwohnern)	25
4.4 Stadt Münster (kreisfreie Stadt mit 310.039 Einwohnern)	27
4.5 Stadt Oberhausen (kreisfreie Stadt mit 209.097 Einwohnern)	28
4.6 Gemeinde Odenthal (kreisangehörige Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis mit 14.727 Einwohnern)	30



Vorbemerkungen der LAG SELBSTHILFE Nordrhein- Westfalen e.V.

Die Forderung nach einer stärkeren politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen ist keineswegs neu. Der international verbreitete Slogan „Nichts über uns, ohne uns“ zeigt ein gewachsenes Selbstbewusstsein von betroffenen Menschen und formuliert gleichzeitig einen deutlichen Anspruch auf Beteiligung.

Bereits im Zuge der Behindertenbewegung in den 1970er Jahren entstanden auch in den Kommunen Nordrhein-Westfalens erste politische Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen. Spätere Impulse gab beispielsweise auch 1995 die Erklärung von Barcelona „Die Stadt und die Behinderten“, der auch einige Städte in NRW beitraten und in deren Folge die Verantwortlichen in den Kommunen begannen, über neue Formen der politischen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und dem Einstieg in Aktivitäten zur Barrierefreiheit nachzudenken. Insbesondere die Behindertengleichstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene, die diversen Antidiskriminierungsvorschriften und in der jüngsten Vergangenheit die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) haben dazu geführt, dass in vielen Kommunen die Bedeutung einer frühen und wirksamen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen für die Entwicklung des Gemeinwesens erkannt wurde.

Die im März 2009 in Deutschland in Kraft getretene UN-BRK fordert im Rahmen Allgemeiner Grundsätze in Artikel 3 c) **„die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“** von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen. Der Artikel 29 UN-BRK konkretisiert diesen Grundsatz im Hinblick auf die „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können...“.

Da gemäß Artikel 4 Abs. 5 UN-BRK („Allgemeine Verpflichtungen“) **„die Bestimmungen dieses Übereinkommens ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates“** gelten, sind auch auf kommunaler Ebene zentrale Grundsätze der Konvention wie die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Behinderungen von Anfang an – und damit auch für die politische Partizipation der Menschen mit Behinderungen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Weiterentwicklung der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen und die ausdrückliche Verankerung der Beteiligungsrechte im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) und in der Gemeindeordnung (GO), ist seit langer Zeit eine Forderung der LAG SELBSTHILFE NRW. Sie ist beispielsweise im Januar 2010 anlässlich der Fachtagung der Behindertenbeiräte und Selbsthilfe-Interessenvertretungen zum Thema „Gleichberechtigte Teilhabe umsetzen – Kompetenzen stärken“ formuliert worden. Zuletzt ist sie im Juni 2016 als Forderung der LAG-Mitgliederversammlung nach Umsetzung einer vollen, gleichberechtigten und direkten Beteiligung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen erneuert worden (siehe http://lag-selbsthilfe-nrw.de/wp-content/uploads/2013/06/2010-01-29_-Entschlie%C3%9Fung-Grundlage-f%C3%BCr-Projekt.pdf).



Trotz der skizzierten Forderungen und positiven Entwicklungen bleibt nach wie vor viel zu tun, um die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen zu stärken. So verwundert es nicht, wenn im zweiten Staatenbericht der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen seine Besorgnis darüber äußert, „dass Menschen mit Behinderungen die sinnstiftende und wirksame Partizipation an ihr Leben berührenden Entscheidungen nicht garantiert wird“¹.

Einen wichtigen Schritt, um die Forderungen der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen umzusetzen, stellt der 2012 von der Landesregierung verabschiedete Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ dar. Darin wird ausdrücklich formuliert: **„Die Landesregierung will die Voraussetzungen für die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen unseres Landes verbessern und auf eine Grundlage stellen, die den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention standhält“** (ebd. S. 87).

Unter diesen Voraussetzungen entwickelte die LAG SELBSTHILFE NRW in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste (ZPE) der Universität Siegen und im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS NRW) das Projekt „Politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen in den Kommunen stärken!“. Mittels vielfältiger Erhebungsmethoden wurden hierzu in den Jahren 2013 bis 2015 aussagekräftige Daten zu aktuellen Formen, Strukturen, Praktiken und Erfahrungen der politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den Kommunen erhoben: So hatten beispielsweise bis zum Erhebungszeitpunkt (Mitte 2013) nur 20 % der Kommunen eine „Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene“ gemäß § 13 des bereits 2004 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG NRW) verabschiedet. Die Recherchen zu vorhandenen Strukturen der Interessenvertretungen in ganz NRW zeigten außerdem, dass es in 53 % aller Kommunen keine Form (Beiräte, Zusammenschlüsse der Selbsthilfe, beauftragte Einzelpersonen) der politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen gibt.

Die im Abschlussbericht unter www.lag-selbsthilfe-nrw.de einsehbaren Forschungsergebnisse verdeutlichen große Unterschiede in der kommunalen Vertretungslandschaft. Diese Unterschiede beziehen sich sowohl auf das Vorhandensein von Beiräten und/ oder Beauftragten, auf die Arbeitsstruktur, auf die Zusammensetzung, auf die Inhalte der Vertretungsarbeit als auch auf die Rechte, Einstellungen und Kompetenzen der Interessenvertreter/innen. Daraus ist zu erkennen, dass die Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen sich nicht überall in NRW gleichberechtigt einbringen können.

Damit dies landesweit gleichermaßen gelingen kann, ist diese Arbeitshilfe erstellt worden. Sie soll aufzeigen, wie gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen vor Ort verbindlicher und entsprechend den Anforderungen der UN-BRK und des BGG NRW in ganz Nordrhein-Westfalen verbessert werden können. In diesem Zusammenhang

¹ Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 13. Tagung vom 25.3. – 17. 4. 2015, keine amtliche Übersetzung.



weist die LAG SELBSTHILFE NRW insbesondere auf die Notwendigkeit der Beachtung folgender Punkte hin:

- Vielerorts gibt es noch keine entwickelten Formen und Strukturen einer politischen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen.
- Bestehende rechtliche Vorgaben hierzu bleiben häufig unbeachtet. Ein erhebliches Defizit besteht insbesondere bei der Umsetzung des § 13 BGG NRW.
- Das Erfordernis einheitlicher Mindeststandards zur Vertretungsarbeit auf kommunaler Ebene.
- Die Grundsätze der UN-BRK werden oftmals zu wenig beachtet.
- Die formalen Mitbestimmungsrechte der Interessenvertretungen sind im Allgemeinen schwach ausgeprägt.
- Die Einsicht in die Notwendigkeit der Unterstützung kommunaler Interessenvertretungen (Ressourcen, und Assistenzleistungen) ist von kommunaler Seite nicht ausreichend entwickelt.
- Die konkrete Installierung von Interessenvertretungen und ihre personelle Zusammensetzung stehen nicht selten im Widerspruch zum Anspruch auf Selbstvertretung der Menschen mit Behinderungen.
- Die Bereitschaft von Menschen mit Behinderungen sich für die Vertretung ihrer eigenen Interessen in den Kommunen einzusetzen, korrespondiert oftmals mit dem Maß an Wertschätzung, dass sie für ihr Engagement erfahren.
- Ehrenamtliche Interessenvertreter/ innen weisen darauf hin, dass ihnen für die Erörterung ihrer Anliegen auf Augenhöhe mit den Vertretern aus kommunaler Politik und Verwaltung nicht selten die politische Erfahrung und das entsprechende Handlungswissen für eine selbstbewusste Interessenvertretung fehlen. In mehreren kommunalen Gebietskörperschaften mangelt es an Wertschätzung und Anerkennung der Vertretungsarbeit durch die kommunale Politik und Verwaltung.

Diese Arbeitshilfe kann Grundlage und Ausgangspunkt für Verhandlungen vor Ort sein - für die Vertreter/innen der Kommunen und die Menschen mit Behinderungen und ihre Vereinigungen - gemeinsam jeweils die besonderen Voraussetzungen für die Umsetzung ihrer Beteiligung gemäß UN-BRK zu entwickeln und gemäß § 13 BGG NRW in einer kommunalen Satzung zu verankern. Die Untersuchungsergebnisse der ersten Projektphase haben gerade für diese Arbeit gezeigt, dass es nicht die eine, für alle Kommunen verbindliche Form der kommunalen Interessenvertretung gibt. In jeder Kommune soll deshalb, in Zusammenarbeit mit den Zusammenschlüssen von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen vor Ort geprüft werden, welche Formen der Beteiligung bereits existieren und wie diese Formen ggf. im Hinblick auf die Anforderungen der UN-BRK und des BGG NRW weiter entwickelt werden können. Ziel ist die Entwicklung eines spezifischen lokalen Weges zur politischen Partizipation, der die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt (z. B. Gemeindegröße, Stand der Entwicklung der organisierten Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen) und diese für eine effektive Interessenvertretung zwingend einbezieht.



Das bereits durchgeführte Forschungsprojekt hat gezeigt, dass für eine wirksame Interessenvertretung drei Komponenten berücksichtigt werden müssen:

- die partizipative Struktur;
- die inklusive Kultur;
- die politische Aktivität.

Nachfolgende Abbildung von Zahnrädern verdeutlicht idealtypisch wie diese Komponenten in der Praxis ineinander greifen sollen und sich gegenseitig beeinflussen:



- auf der Ebene der **partizipativen Struktur** gesetzliche Rahmenbedingungen, Beteiligungsrechte, Vertretungsformen und die dazugehörigen Zusammensetzungen, Konstituierungsverfahren, Ressourcen und Unterstützungsleistungen an dem Ideal einer barrierefreien Partizipation ausgerichtet werden;
- auf der Ebene der **inklusive Kultur** die politische Akzeptanz, die Qualität der Netzwerkstrukturen, das Bewusstsein und die öffentliche Wahrnehmung den Grundsätzen eines inklusiven Gemeinwesens Rechnung tragen;
- auf der Ebene der **politischen Aktivität** die Ziele, das Selbstverständnis und die Arbeitsstrukturen von kommunalen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen im Sinne einer eigenaktiven und durchsetzungsfähigen politischen Vertretungsarbeit gestaltet werden.

Partizipation muss demzufolge ermöglicht (Struktur), gewollt (Kultur) und gemacht (Aktivität) werden. Wenn alle drei Komponenten beachtet und berücksichtigt werden, kann die politische



Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen umfassend, effektiv und nachhaltig gestärkt werden.

Mit der Arbeitshilfe sollen auf der Ebene der partizipativen Struktur die Rahmenbedingungen für eine wirksame Interessenvertretung konkretisiert werden. Auf der Grundlage der hier vorgelegten Vorschläge können die Verantwortlichen in den kreisfreien Städten, Kreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden und - in Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinigungen und Netzwerken der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen - ihren Weg finden, um der Verpflichtung aus § 13 Abs.1 BGG NRW, die Beteiligung der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen qua Satzung zu regeln, nachzukommen.

Die Umsetzung vor Ort wird von der LAG SELBSTHILFE NRW in einem weiteren vom MAIS NRW (ab Mai 2017: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW; MAGS NRW) finanzierten Projekt mit dem Titel „Mehr Partizipation wagen“ (<http://lag-selbsthilfe-nrw.de/projekte/mehr-partizipation-wagen/>) begleitet. Die kommunalpolitischen Akteure sollen dabei unterstützt werden, sich für die Herausforderungen der UN-BRK, insbesondere in Bezug auf die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen, adäquat aufzustellen.

Die Landesregierung wird diesen auf drei Jahren angelegten Prozess der Umsetzung der Empfehlungen gemeinsam mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen auf Landesebene sowie den kommunalen Spitzenverbänden intensiv begleiten. Sie wird dem Landtag anschließend über den Stand der Entwicklungen zur Beteiligung der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den Kommunen berichten. Der Landtag soll damit eine Grundlage erhalten, um ggf. erforderliche weitergehende rechtliche Regelungen zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den Kommunen zu entwickeln.



Arbeitshilfe²

1. Rechtliche Ausgangssituation

Der Landtag hat im Juni 2016 das **Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen** beschlossen. Artikel 1 ist das **Inklusionsgrundsatzgesetz (IGG NRW)**. Da der Bund keinerlei Ausführungen zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen hat, verfolgt das Inklusionsgrundsatzgesetz u. a. das Ziel, allgemeine Anforderungen zur rechtlichen Umsetzung der UN-BRK in Nordrhein-Westfalen für die Träger öffentlicher Belange (und damit auch für die Kommunen) festzulegen.

Dazu gehört naturgemäß auch, „ . . . **den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen (zu) fördern, schützen und (zu) gewährleisten und die Achtung der ihnen (den Menschen mit Behinderungen) innewohnenden Würde (zu) fördern**“. Zugleich werden die Träger öffentlicher Belange aufgefordert, „**die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen ihres Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs zu verwirklichen. Sie übernehmen damit auch Vorbildfunktion für alle weiteren Bereiche der Gesellschaft**“ (§ 1 IGG NRW).

Entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Beteiligung von Menschen mit Behinderungen dabei eine große Bedeutung zugemessen:

„Die Träger öffentlicher Belange wirken aktiv auf ein Umfeld hin, in dem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der inklusiven Lebensverhältnisse mitwirken können. Dabei sollen Menschen mit Behinderungen darin unterstützt und ermutigt werden, ihre Vereinigungsfreiheit wahrzunehmen, ihre eigenen Kompetenzen zu stärken, in ihren eigenen Angelegenheiten selbstständig und selbstbestimmt tätig zu werden, sowie ihre Interessen zu vertreten. Wesentlich hierfür sind insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf Landesebene und kommunaler Ebene vertreten, sowie geeignete unabhängige Beratungs- und Unterstützungsstrukturen“ (§ 9 Abs. 3 IGG).

Mit dem Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen wurde in seinem Artikel 2 weiterhin auch das **Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (BGG NRW)** geändert. Der für die kommunale Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen einschlägige **§ 13 („Wahrung der Belange von**

² Die vorliegende Arbeitshilfe soll – nach Rückmeldungen zu den damit gemachten Erfahrungen aus dem Projekt „Mehr Partizipation wagen“ – Hinweise für Empfehlungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen geben, die die Landesregierung nach § 13, Abs. 2 BGG NRW unter Beteiligung des Inklusionsbeirats zu erarbeiten hat. Vor diesem Hintergrund haben bereits mehrere Abstimmungsgespräche zwischen MAGS, MIK, Kommunalen Spitzenverbänden und der LAG SELBSTHILFE NRW stattgefunden.



Menschen mit Behinderungen auf örtlicher Ebene“) ist um einen zweiten Absatz ergänzt worden und lautet nun in seiner Neufassung:

„(1) Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auch auf örtlicher Ebene ist eine Aufgabe von wesentlicher Bedeutung sowohl für die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Satzung.

(2) Die Landesregierung erarbeitet unter Beteiligung des Inklusionsbeirats Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen.“

Diese Arbeitshilfe ist somit ein erster Schritt auf dem Weg der Vorbereitung von Empfehlungen und Mustersatzungen zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf ihre gleichberechtigte (politische) Teilhabe. Sie ergänzt die Aktivitäten der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen bei der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung/ chronischen Erkrankungen, die sich in andere Maßnahmen und Projekte einfügen, die die Landesregierung auf der Grundlage ihres Aktionsplanes „nrw inklusiv“ zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention angestoßen hat.

Die Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens hebt hervor, dass die Gemeinden „die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus“ sind und das „Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung“ (§ 1 GO NRW) fördern. Auch die Kreise arbeiten nach „den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung“ (§ 1 KrO NRW). Dementsprechend (§ 7 Abs. 3 GO NRW und § 5 Abs. 3 KrO NRW) hat jede Gemeinde und jeder Kreis eine Hauptsatzung zu erlassen. Darüber hinaus können die Gemeinden und Kreise ihre Angelegenheiten durch weitere Satzungen regeln.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes NRW fordert – in Anerkennung des Grundsatzes kommunaler Selbstverwaltung - die Gemeinden und Gemeindeverbände auf, „die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen“ durch Satzung zu regeln. Ob sie die Regelungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Hauptsatzung oder einer gesonderten Satzung treffen und welchen Umfang diese Regelungen zur „Wahrung“ haben sollen, bleibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden selbst überlassen.

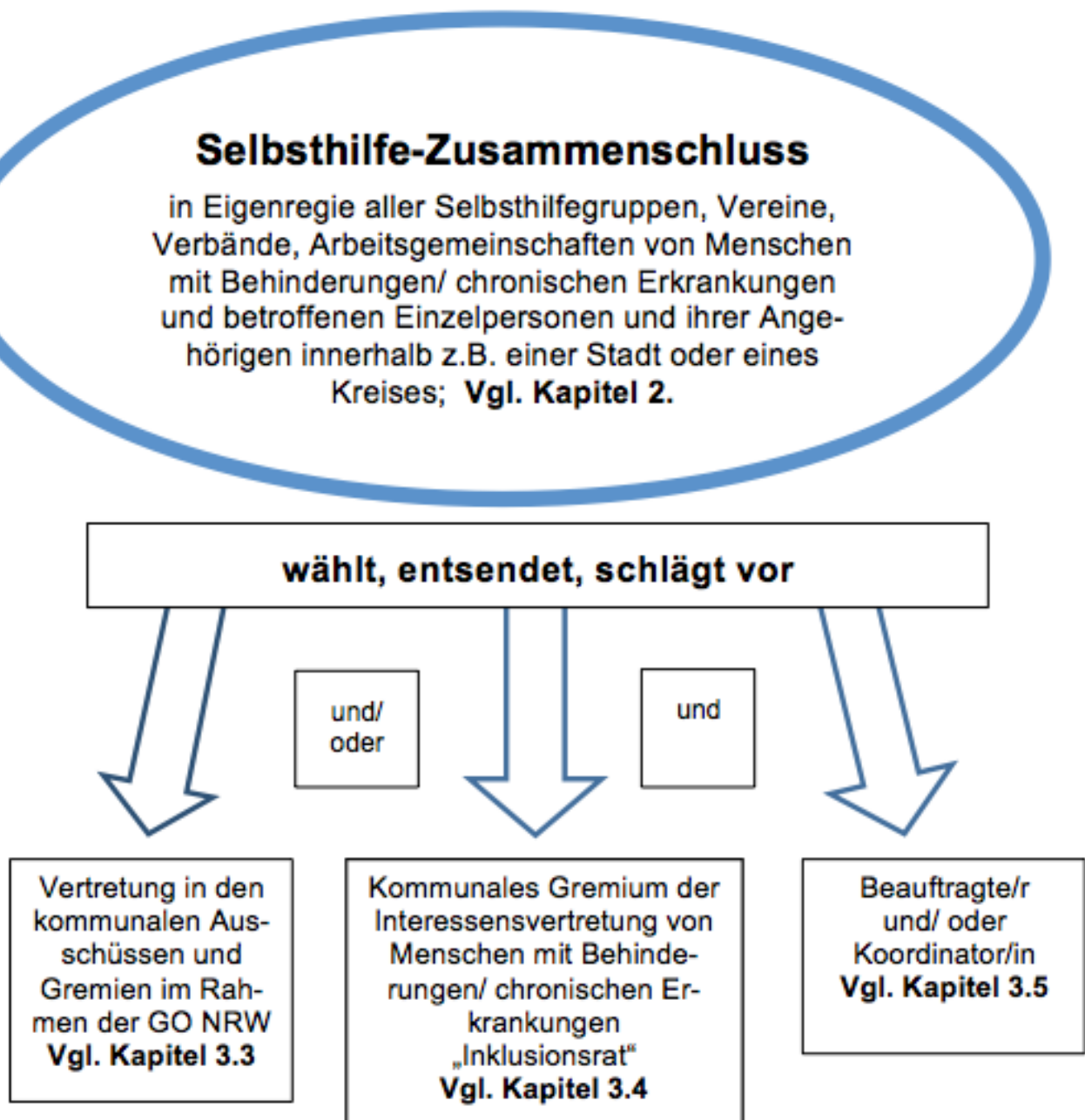
Die im Folgenden dargestellten Anregungen sollen Interessensvertreter/innen und Kommunen dabei unterstützen, Satzungen zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen zu erstellen oder bestehende Satzungen dahingehend zu prüfen und zu ändern, damit sie den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention entsprechen. Um



den sehr unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort gerecht zu werden, soll deutlich gemacht werden, welche Punkte im Prozess der Erarbeitung oder Weiterentwicklung zu beachten sind.

2. Selbsthilfestrukturen als Ausgangspunkt von Partizipation

Eine Grundstruktur, die bei der Erarbeitung einer Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den Kommunen Orientierung bieten kann, soll hier einleitend grafisch verdeutlicht und anschließend im Folgenden erklärt werden:



Selbsthilfe umfasst ganz allgemein Aktivitäten von Menschen, die in ähnlicher Weise betroffen sind, z.B. von chronischen Erkrankungen und Behinderungen. Sie zielen auf die gegenseitige Unterstützung. Dies geschieht in **Selbsthilfegruppen, Vereinen oder Verbänden**, in denen sich



Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen zusammenschließen und ihre Angelegenheiten autonom regeln. Sobald sie ihre Interessen nach außen vertreten, wird von **organisierter Selbsthilfe** gesprochen.

Diese organisierte Selbsthilfe stellt den Kern des Selbsthilfe- Zusammenschlusses dar. Der **Selbsthilfe-Zusammenschluss** bietet den Selbsthilfegruppen einer Kommune ein eigenes Forum zur Meinungsbildung und ermöglicht die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen. Er repräsentiert die organisierte Selbsthilfe in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen politischen Gremien

Ein **kommunales Gremium der Interessenvertretung** konstituiert sich auf der Grundlage einer Satzung der jeweiligen Kommune. Es wird weiter unten begründet, warum dafür der Bezeichnung „**Inklusionsrat**“ der Vorzug gegenüber anderen Bezeichnungen wie z.B. „Behindertenbeirat“ gegeben wird.

Beauftragte oder Koordinator/inn/en sind, wenn sie hauptamtlich tätig sind, Mitarbeiter/innen der kommunalen Verwaltung, die mit dem Auftrag der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im kommunalen Geschehen betraut werden.³ Sie sind somit kein Bestandteil der Interessensvertretung, arbeiten jedoch eng mit dieser zusammen.

Das Schaubild verdeutlicht, dass in jedem Fall der **Zusammenschluss der Selbsthilfe** vor Ort **Grundlage** und Ausgangspunkt des partizipativen Prozesses ist - auch wenn er noch so klein ausfällt. **Ihn gilt es zu stärken oder dort, wo es keinen Zusammenschluss gibt, ist ein solcher zu fördern (Selbsthilfe-Zusammenschluss).**

Der Selbsthilfe-Zusammenschluss ist nicht als ein durch kommunale Satzung verfasstes Gremium zu verstehen. Er stellt vielmehr eine niedrigschwellige Plattform dar, die es Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen und ihren Angehörigen an ihrem Wohnort ermöglicht, im geschützten Rahmen ihre Belange zu diskutieren und ihre Interessen zu artikulieren, bevor sie damit nach außen (z.B. in kommunale Gremien) gehen. Somit bildet der Selbsthilfe-Zusammenschluss zunächst einmal die Basis für mögliche Formen der kommunalen Interessenvertretung, wie im Schaubild verdeutlicht. Darüber hinaus kann er jedoch auch Aufgaben der Interessenvertretung in der Kommune wahrnehmen.

Wie der Selbsthilfe-Zusammenschluss arbeiten soll, wie oft er sich trifft usw. entscheiden die Betroffenen im Selbsthilfe-Zusammenschluss vor Ort selbst und regeln dies ggf. in einer Geschäftsordnung.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Gemeindeordnung (GO NRW) und die demokratisch legitimierte Strukturen einräumen, entscheidet der Selbsthilfe-Zusammenschluss darüber, wie er seine Interessen gegenüber der Kommune artikuliert. Der Selbsthilfe-Zusammenschluss wählt, entsendet und schlägt die Personen vor, die die Interessen der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen vertreten sollen.

Im Rahmen der Gemeindeordnung NRW und unter Beachtung des Prinzips der kommunalen Selbstverwaltung ist die hier aufgezeigte Grundstruktur möglich und wird von einigen Kommunen

³ In einigen Kommunen werden auch ehrenamtliche Beauftragte ernannt, die in das kommunale Geschehen eingebunden werden. Diese Formen sind nicht grundsätzlich abzulehnen, allerdings sollten für eine effektive Arbeitsqualität die Rahmenbedingungen entsprechend Punkt. 3.5 gestaltet sein.



in unterschiedlichen Facetten bereits umgesetzt. Ob diese Vorschläge akzeptiert werden, darüber entscheiden die jeweils zuständigen politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landschaftsversammlung).

Der Selbsthilfe-Zusammenschluss soll auch Einfluss auf die Wahl der Person des/ der Beauftragten und/ oder des Koordinators/ der Koordinatorin nehmen können ohne dass diese/ r aus den Reihen des Selbsthilfe- Zusammenschlusses kommen muss. Behindertenbeauftragte oder Koordinator/inn/en sind in der Regel Teil der Kommunalverwaltung oder an sie angebunden, (z. B. als ehrenamtliche Beauftragte) und können deshalb grundsätzlich nicht als Interessenvertretungen der Selbsthilfe fungieren.

3. Formulierungsvorschläge für kommunale Satzungen nach § 13 Absatz 1 BGG NRW

Im Folgenden werden Formulierungsvorschläge zu fünf Elementen gemacht, die sich als Schlussfolgerungen aus der ersten Projektphase als elementar für eine Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen auf örtlicher Ebene herauskristallisiert haben:

- 3.1 Grundlagen der Interessenvertretung
- 3.2 Die Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe
- 3.3 Vertretung in den kommunalen Ausschüssen und Gremien
- 3.4 Kommunales Gremium der Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen (z.B. Inklusionsrat)
- 3.5 Beauftragte/ Koordinator/inn/en.

Es wird empfohlen, die Elemente, mit denen eine Kommune die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen sicherstellen will, unmittelbar in der Hauptsatzung zu verankern. So wird den Belangen von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen ein ebenso hoher Stellenwert in der Kommune eingeräumt, wie dies bereits vielfach für die Wahrung der Belange von Frauen durch Gleichstellungsbeauftragte oder für Menschen mit Migrationshintergrund durch Integrationsräte der Fall ist.

3.1 Grundlagen der Interessenvertretung

Die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen kann in kommunalen Satzungen auf unterschiedliche Weise geregelt werden. Die Formulierungen im Behindertengleichstellungsgesetz NRW weisen jedoch darauf hin, dass sich die Zielsetzung dabei an der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren soll, denn im BGG NRW wird hervorgehoben, dass die kommunale Ebene eine wesentliche Bedeutung hat sowohl für die „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen als auch für die selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie für den Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen“ (§ 13 Abs.1 BGG NRW).

Damit wird auf die „Allgemeinen Grundsätze“ nach Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention eingegangen. Sinnvoll ist auch ein Verweis auf Artikel 4 Abs.3 („Allgemeine Verpflichtungen“) und Artikel 29 („Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“) der Konvention. Demnach soll die Satzung sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in alle



Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention und in andere Entscheidungsprozesse, die sie selbst als relevant erachten, einbezogen werden.

Beispielhafte Formulierung:

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt A die folgende Satzung erlassen. Mit dieser Satzung wird die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in allen kommunalen Angelegenheiten im Sinne von § 13 BGG NRW sichergestellt. Durch die Satzung soll entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe, eine selbstbestimmte und selbstständige Lebensführung, die Wahrnehmung der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen als Teil menschlicher Vielfalt sowie der Schutz vor Diskriminierungen und Benachteiligungen erreicht werden. Durch die Satzung werden Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in alle Maßnahmen der Kommune A zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und in alle anderen ihre Belange betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen.

3.2 Die Zusammenarbeit mit der organisierten Selbsthilfe

Häufig hat sich die Selbsthilfe bereits autonom in Gruppen, Vereinen, Verbänden und Zusammenschlüssen auf kommunaler Ebene organisiert. Einen solchen Selbsthilfe-Zusammenschluss zu regeln, ist daher nicht Gegenstand einer kommunalen Satzung. Gleichwohl sollte der Selbsthilfe-Zusammenschluss als Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen durch die Kommune anerkannt und von ihr unterstützt werden. Dementsprechend sollte die Satzung einen Bezug auf die jeweils örtlich vorhandene organisierte Selbsthilfe als Basis der partizipativen Struktur vor Ort herstellen. Es wird empfohlen, dass in der Satzung auch das grundsätzliche Interesse an der Einbeziehung von Vertreter/innen der organisierten Selbsthilfe in die kommunalen Gremien zum Ausdruck gebracht sowie die Zusammenarbeit mit dem oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen angesprochen wird. Dementsprechend informiert der Selbsthilfe-Zusammenschluss seine Mitglieder über die bestehenden Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung und organisiert Wahlen, um seine Personen für die Gremien der Kommune vorzuschlagen.

Beispielhafte Formulierungen:

Für die Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in A hat die organisierte Selbsthilfe eine zentrale Bedeutung. Die Kommune A unterstützt die organisierte Selbsthilfe.

Ergänzungen bzw. Alternativen:

- *Die organisierte Selbsthilfe wird durch ein Vorschlagsrecht für die Wahl sachkundiger Bürger/innen nach § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung (bzw. nach § 41 Abs. 5 der Kreisordnung) oder sachkundiger Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4 GO NRW (bzw. § 41 Abs. 6 KrO NRW) an der Arbeit der (Fach-) Ausschüsse beteiligt.*



- *Die organisierte Selbsthilfe entsendet entsprechend der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen Mitglieder in den Inklusionsrat.*
- *Die organisierte Selbsthilfe wird an der Ausgestaltung des Amtes des oder der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen beteiligt.*
- *Die organisierte Selbsthilfe arbeitet eng mit dem/ der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen zusammen.*

3.3 Die Vertretung der organisierten Selbsthilfe in kommunalen Ausschüssen und Gremien

Die Satzung soll regeln, wie die Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in den kommunalen Gremien erfolgt. Wichtig ist, sie in alle auf Ortsebene relevanten Fachthemen mit einzubeziehen. Als „Fachleute aus Eigenbetroffenheit“, sollen sie die gewählten Vertreter/innen auf kommunaler Ebene dabei unterstützen, von der Kommune gestaltete Lebensbereiche im Bestand im Nachhinein bedarfsgerecht integrativ nachzubessern sowie in Planung befindliche Lebensbereiche von vornherein bedarfsgerecht inklusiv zu konzipieren.

Nah an den Themen der jeweiligen Kommune sollten die Vertreter/innen der organisierten Selbsthilfe in die Arbeit der (Fach-) Ausschüsse als sachkundige Bürger/innen bzw. sachkundige Einwohner/innen einbezogen werden, jeweils – da die GO NRW/ die KrO NRW nicht mehr zulässt – mit beratender Stimme. Die Einbeziehung von Selbsthilfe-Vertreter/inne/n als sachkundige Bürger/innen ohne Stimmrecht nach § 58 Abs. 3 GO NRW (bzw. § 41 Abs. 5 der KrO NRW) oder als sachkundige Einwohner/innen nach § 58 Abs. 4 GO NRW (bzw. § 41 Abs. 6 KrO NRW) in (Fach-)Ausschüssen erfolgt durch Wahl des Rats bzw. des Kreistags. Es sollte daher in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass der Selbsthilfe-Zusammenschluss ein Vorschlagsrecht hat. Da es bei dem Thema Inklusion um alle Lebensbereiche geht, ist prinzipiell eine Einbeziehung in die Arbeit aller (Fach-)Ausschüsse, die sich eine Kommune im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung gibt, sinnvoll und entsprechend vorzusehen. Die vor Ort gewählte Berechtigung des Inklusionsrats, Vertreter/innen als sachkundige Bürger/innen oder als sachkundige Einwohner/innen vorschlagen zu können, sollte verpflichtend in der Hauptsatzung festgeschrieben werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Vertreter/innen inhaltlich umfassend in die Ausschussarbeit einbezogen sind. Im Sinne der UN-BRK ist es Aufgabe der Kommune, eine barrierefreie Teilnahme zu ermöglichen.

Die Selbsthilfe-Vertreter/innen in den (Fach)Ausschüssen sollen das Gremium der organisierten Selbsthilfe, das sie zur Wahl vorgeschlagen hat, über alle relevanten Themen informieren.

Beispielhafte Formulierung:

Der Selbsthilfe-Zusammenschluss kann dem Rat/ dem Kreistag Mitglieder vorschlagen, die in den Ausschüssen von A als sachkundige Bürger/innen /sachkundige Einwohner/innen mitarbeiten. Folgt der Rat/ der Kreistag der Empfehlung, erhalten sie alle für die Ausschussarbeit notwendigen Unterlagen barrierefrei. Sie stellen den Informationsfluss zu dem Selbsthilfe-Zusammenschluss



sicher und legen diesem regelmäßig Berichte zu relevanten Punkten vor. Die gleichberechtigte Teilnahme an den Ausschuss-Sitzungen wird durch eine barrierefreie Durchführung der Sitzungen, also barrierefrei zugängliche und nutzbare Sitzungsräume, barrierefreie Kommunikation und barrierefreie Dokumente sichergestellt.

3.4 Der Inklusionsrat – das kommunale Gremium zur Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen

Die kommunale Interessenvertretung ist, neben der Vertretung in den (Fach-) Ausschüssen, ein weiteres Fachgremium innerhalb der Kommune, das die Kommunalpolitik und die Verwaltung bei der inklusiven Ausgestaltung des Gemeinwesens berät und unterstützt, vgl. dazu die grafische Darstellung im Kapitel 2.1.

Die Bildung eines kommunalen Gremiums der Interessenvertretung ist eine Form, die bisher offenkundig häufig eher in größeren Städten gewählt wird. Die Ergebnisse der Untersuchung zur bestehenden Vertretungsformen zeigen jedoch, dass es sich auch - selbst wenn das Gremium zahlenmäßig noch so klein ist - um eine passende und sinnvolle Form der Interessenvertretung in kleineren Gemeinden und Städten, sowie in Kreisen handelt. Die Arbeit der Interessenvertretung benötigt einen Rahmen, der in der Satzung und ggf. einer ergänzenden Geschäftsordnung geregelt wird. Dabei können die folgenden Eckpunkte eine Orientierung geben:

3.4.1 Bezeichnung

Da Inklusion zielgruppen- und ressortübergreifend in der Kommune entwickelt werden soll und viele Themen dabei nicht nur Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen betreffen (z.B. Barrierefreiheit), ist zu prüfen, ob die gegenwärtig sehr häufig genutzte Bezeichnung „Behindertenbeirat“ noch sinnvoll ist. Durch diese Bezeichnung fühlen sich viele Menschen mit chronischen (psychischen) oder Sucht-Erkrankungen nicht angesprochen. In jedem Fall sollte aber verdeutlicht werden, welche Zielgruppe gemeint ist, wobei die Aufzählung in Artikel 1 „Zweck“ der UN- Behindertenrechtskonvention grundlegend ist.

Danach zählen zu den Menschen mit Behinderungen „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Daraus ergibt sich auch zugleich die Zielperspektive für die Arbeit des Gremiums, nämlich die Überwindung von Barrieren jedweder Art, die an der gleichberechtigten Teilhabe hindern.

Die Bezeichnung „Inklusionsrat“ ermöglicht es perspektivisch, Risiken der Ausgrenzung und Fragen der Inklusion gemeinsam mit anderen davon ähnlich betroffenen Gruppen (z.B. Jugendlichen, Senioren, Migranten) anzugehen und aus unterschiedlichen Perspektiven zu bearbeiten. In dieser Arbeitshilfe wird daher im Folgenden zur Bezeichnung dieses kommunalen Gremiums der Interessenvertretung der Begriff „Inklusionsrat“ verwendet.



Beispielhafte Formulierung:

Der Inklusionsrat ist das Fachgremium, das die Mitglieder des Rates/des Kreistages und die Verwaltung bei der inklusiven Gestaltung eines inklusiven Gemeinwesens und hinsichtlich der Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen in der Kommune A berät und unterstützt.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen nach dem Verständnis der UN-Behindertenrechtskonvention (Artikel 1 „Zweck“) „Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“. Dies schließt Menschen mit chronischen Erkrankungen ein.

3.4.2 Zusammensetzung

Durch die Zusammensetzung des Inklusionsrats soll sichergestellt werden, dass es sich um ein arbeitsfähiges Gremium handelt, bei dem die Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen im Vordergrund steht. Daher ist es wichtig, dass das Gremium überschaubar bleibt und die Expertinnen und Experten in eigener Sache die Mehrheit bilden.

Hinsichtlich der Mitglieder mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen aus dem Bereich der Selbsthilfe sollte durch die Hauptsatzung sichergestellt werden, dass Vertreter/innen mit verschiedenen Behinderungen (z.B. Körperbehinderungen, Sinnesbehinderungen, kognitiven/ geistigen Behinderungen, chronischen Erkrankungen, psychischen/ seelischen Erkrankungen) sowie die Gruppe der besonders benachteiligten Frauen und Mädchen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen beteiligt werden. Dies kann - falls vorhanden - in die Verantwortung des örtlichen Selbsthilfe-Zusammenschlusses gegeben und durch die Entsendung unterschiedlicher Gruppierungen sichergestellt werden. Eindeutig muss benannt werden, wer ein Vorschlagsrecht hat und wie die Benennung erfolgt. Möglich ist auch, dass ein Teil oder alle Vertreter/ innen der Betroffenen in einer Wahlversammlung, z.B. des Selbsthilfe-Zusammenschlusses, gewählt werden.

Darüber hinaus kann es Sinn machen, dass von Seiten der Behinderten-Selbsthilfe auch die Sprecher/innen themenbezogener Arbeitskreise oder Runder Tische als stimmberechtigte Mitglieder des Inklusionsrats vorgesehen werden.

In den Inklusionsrat sollten auch Vertreter/innen der Fraktionen und der Verwaltung, u.U. nur mit beratender Stimme, einbezogen werden. Insbesondere hinsichtlich der Einbeziehung von Mitarbeiter/ inne/ n der Verwaltung sollte in der Satzung geregelt werden, dass weitere Personen themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen werden können.

Je nach lokalen Gegebenheiten kann es sinnvoll sein, dass Vertreter/ innen von Organisationen wie Wohlfahrtsverbänden, Einrichtungsträgern oder andere in die Arbeit des Inklusionsrates beratend einbezogen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass diese nicht das Diskussionsgeschehen dominieren. Je nachdem wie sich der Inklusionsrat ausrichtet, kann es sinnvoll sein, auch Vertreter/innen aus anderen Vertretungsgremien, die in der Kommune tätig



sind (z.B. aus dem Integrationsrat, der Seniorenvertretung und dem Kinder- und Jugendparlament) einzubeziehen. In jedem Fall soll das Stimmrecht nur Mitgliedern mit Behinderung/ chronischen Erkrankungen zustehen. Für die Beschlussfähigkeit des Gremiums sollte ein Passus aufgenommen werden, dass diese nur gegeben ist, wenn von den anwesenden Mitgliedern mehr als die Hälfte Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen sind.

Über die konkreten Berufungen der vom Selbsthilfe-Zusammenschluss vorgeschlagenen Personen in das kommunale Gremium entscheiden entsprechend der GO NRW bzw. KrO NRW am Ende die jeweils zuständigen politischen Gremien (Rat, Kreistag, Landschaftsversammlung). Um die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sicher zu stellen, ist es sinnvoll, bei der Konstituierung des Gremiums zugleich auch stellvertretende Mitglieder zu berufen.

Beispielhafte Formulierung:

Im Inklusionsrat arbeiten x Mitglieder zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen zusammen. Sie werden vom Selbsthilfe-Zusammenschluss (bzw. von den folgenden Organisationen...) vorgeschlagen. Der Vorschlag soll Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen/ chronischen Erkrankungen umfassen und insbesondere folgende Gruppen berücksichtigen:

- *körperbehinderte Menschen*
- *kognitiv beeinträchtigte Menschen*
- *blinde und sehbehinderte Menschen*
- *gehörlose Menschen*
- *schwerhörige Menschen*
- *seelisch behinderte/ psychisch kranke Menschen*
- *chronisch kranke Menschen*
- *Frauen und Mädchen mit Behinderung/ chronischer Erkrankung.*

[Für den Fall, dass einige oder alle Mitglieder durch eine Wahlversammlung gewählt werden: Die Wahlversammlung soll möglichst zeitgleich zur Kommunalwahl durchgeführt werden. Die Einberufung erfolgt durch rechtzeitige Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Alle Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen und ihre Angehörigen ab 16 Jahren, mit Hauptwohnsitz in der Kommune A, haben das Recht, sich als Kandidat/ inn/ en in der Wahlversammlung zu bewerben und stellen sich dort vor. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.]

Als weitere Mitglieder (mit beratender Stimme) werden benannt:

- *je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat/ Kreistag vertretenen Fraktionen,*
 - *je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den folgenden Gremien der Kommune A,*
 - *je eine Vertreterin oder ein Vertreter der folgenden in der Kommune A tätigen Organisationen:*
- ...

Mitarbeiter/ innen der Verwaltung können mit beratender Stimme zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.



3.4.3 Aufgaben

Durch Beschreibung der Aufgaben des Inklusionsrates soll sichergestellt werden, dass eine Beratung und die Erarbeitung von Vorschlägen zu allen Angelegenheiten der Kommune aus eigener Initiative möglich ist. Nur das Gremium selbst kann feststellen, dass eine kommunalpolitische Frage hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen nicht relevant ist. Es sollte daher eine Formulierung in die Satzung aufgenommen werden, die sichert, dass alle Angelegenheiten, die von dem Vertretungsgremium als relevant für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen angesehen werden, behandelt werden können.

Sollen dennoch Aufgaben benannt werden, ist sinnvoll, diese in einem nicht abgeschlossenen Katalog aufzuführen, damit die Bearbeitung weiterer Themen nicht ausgeschlossen wird. Dies geschieht durch eine Einleitung des Katalogs mit einer Formulierung wie „zu den Aufgaben zählen insbesondere“.

Mögliche allgemein beschriebene Aufgaben können sein:

- Zur Einhaltung rechtlicher Vorgaben (z.B. aus dem „Ersten allgemeinen Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen“ einschließlich dem BGG NRW und der UN-Behindertenrechtskonvention) Stellung nehmen;
- Den Rat/ Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung beraten;
- Die verantwortlichen Stellen informieren über spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen und anderer Gruppen, die von Ausgrenzung bedroht sind;
- Empfehlungen ausarbeiten zur Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen und anderer Gruppen, die von Ausgrenzung bedroht sind;
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit;
- Ideen entwickeln/ Anregungen geben;
- Die gleichberechtigte Teilhabe fördern (z.B. in den Bereichen Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben);
- Die Übernahme von Aufgaben, z.B. im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (Anhörung zur Berücksichtigung der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätseinschränkungen bei der Vorhabenplanung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse als u.a. Voraussetzung der öffentlichen Förderung, § 3 GVFG „Voraussetzungen der Förderung“).

Beispielhafte Formulierung:

Im Inklusionsrat können alle Angelegenheiten der Kommune A beraten werden, die die Mitglieder des Gremiums für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen als relevant erachten. Sie können zu diesen Angelegenheiten Vorschläge machen und Stellungnahmen zur Vorlage an den Rat/ Kreistag bzw. seine (Fach-)Ausschüsse abgeben.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere- ...



3.4.4 Rechte

Das kommunale Gremium der Interessenvertretung soll auf die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, etwa zur Barrierefreiheit und auf die Umsetzung von Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention im Vorfeld und im Rahmen von Rats- oder Kreistagsbeschlüssen drängen. Dazu muss es mit entsprechenden Rechten ausgestattet sein. Deren Formulierung sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Häufig werden Vertretungsgremien nur Informations- und Beratungsrechte zugebilligt, die eine wirkliche Beteiligung nicht gewährleisten. Folgende Rechte können in der Satzung verankert werden:

- Das Recht auf regelmäßige und rechtzeitige Information in barrierefreier Form;
- Das Recht, Vorschläge zu allen Bereichen des kommunalpolitischen Handelns einzubringen;
- Die Möglichkeit, in den jeweils für die Beratung und Entscheidung zuständigen Gremien seine Vorschläge zu erläutern;
- Den Anspruch auf intensive Prüfung von Einwänden und Vorschlägen durch die zuständige Stelle, wenn gesetzliche Vorschriften z.B. der Barrierefreiheit nach Auffassung des Inklusionsrates nicht beachtet werden.

Beispielhafte Formulierung:

Die Verwaltung stellt dem Inklusionsrat die für seine Arbeit benötigten Informationen in barrierefreier Form zur Verfügung. Die Angelegenheiten werden bei Bedarf in der Sitzung erläutert. Das Gremium hat das Recht, zu allen Angelegenheiten der Kommune Vorschläge zu machen. Vertreter/innen des Inklusionsrates soll die Möglichkeit eingeräumt werden, in den zuständigen Gremien ihre Vorschläge zu erläutern.

Sofern es um Fragen der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben zur barrierefreien Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit kommunaler Einrichtungen und Dienstleistungen geht, werden Einwände des Inklusionsrates von den zuständigen Stellen sorgfältig geprüft und besonders begründet, wenn von den Anregungen des Inklusionsrates abgewichen wird.

3.4.5 Geschäftsführung und weitere Ressourcen

Um die Arbeit des Vertretungsgremiums finanziell zu unterstützen und als solche zu gewährleisten, sollte in der Satzung oder in der Geschäftsordnung die Aufgabe der Geschäftsführung geregelt werden. Es empfiehlt sich, hierfür einen festen Stellenanteil eines/r Mitarbeiter/s/in der Verwaltung festzulegen. Die Aufgabe kann z.B. von Beauftragten für die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden. Die Ansiedelung der Geschäftsführung dort hat den Vorteil, die Anbindung an die Verwaltung sicherzustellen und kurze Kommunikationswege nutzen zu können. Auf diese Weise ist es ebenfalls möglich, auf das verwaltungstechnische Know-how bei der Erstellung von Anfragen, Anträgen, Vorlagen, Stellungnahmen und Vorschlägen etc. zurückzugreifen.

Der Geschäftsführung obliegen, in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Vertretungsgremiums, unter anderem die Koordination der Gremienarbeit, die Einladungen zu Sitzungen, die Anfertigung und der Versand von Protokollen und anderer Materialien.



Neben den Ressourcen für die Geschäftsführung wird die Arbeitsfähigkeit des Gremiums dadurch verbessert, dass für die Erledigung bestimmter Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit) Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann sich die Satzung an den Vorgaben der Gemeindeordnung für die Integrationsräte orientieren. Nach § 27 Abs. 10 GO „Integration“ sind diesem die „zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Integrationsrates den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Integrationsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann“.

Beispielhafte Formulierung:

Die Geschäftsführung erfolgt durch eine/n Mitarbeiter/in der Verwaltung, der/ die dazu mit einem Stellenanteil von xx % beauftragt ist. Der Geschäftsführung obliegen in Absprache mit der/ dem Vorsitzenden insbesondere die Einladung zu den Sitzungen, die Erstellung von Protokollen, der Versand von Materialien und die Vorbereitung der Sitzungen.

Dem Inklusionsrat werden die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat/ Kreistag entscheidet nach Anhörung des Inklusionsrates über den Rahmen, innerhalb dessen der Inklusionsrat über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

3.4.6 Aufwandsentschädigungen

Die Mitglieder des Vertretungsgremiums sind ehrenamtlich tätig. Die Kommunen können im Rahmen eigener Verantwortung Aufwandsentschädigungen festlegen. Die Aufwandsentschädigungen sollten sich an der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) ausrichten und der Entschädigung für vergleichbare Tätigkeiten in der jeweiligen Kommune entsprechen. Dies ist für den Inklusionsrat in der Hauptsatzung festzuschreiben.

Entsprechend § 2 EntschVO ist sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern (nach § 58 Absatz 3 der GO NRW, nach § 41 Abs. 5 KrO NRW, nach § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung, § 9 Nummer 3 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr) sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern (nach § 58 Abs. 4 GO NRW, § 41 Abs. 6 KrO NRW) Sitzungsgeld abgestuft nach Einwohnerzahlen bzw. pauschal (bei den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr) zu zahlen. Der Bezug zur EntschVO wird in der Hauptsatzung formuliert.

Um ehrenamtlich in der Kommune tätige Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen mit nicht behinderten ehrenamtlich Tätigen gleichzustellen, ist es notwendig, ihnen neben der regulären Aufwandsentschädigung einen behinderungsbedingten individuellen Nachteilsausgleich (z.B. für persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste) zu erstatten. Hier sollte eine Regelung getroffen werden, die für alle ehrenamtlich tätigen Bürger/innen in den kommunalen Gremien gilt, da man ansonsten automatisch und von vornherein Menschen mit bestimmten Behinderungen ausschließen würde. Hierdurch kann perspektivisch auch eine verstärkte politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen/



chronischen Erkrankungen außerhalb der jetzt gebildeten Interessenvertretung begünstigt oder überhaupt erst ermöglicht werden.

Beispielhafte Formulierung:

Die gewählten Mitglieder des Inklusionsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen sowie für die Teilnahme als sachkundige Bürger/innen oder sachkundige Einwohner/innen an Sitzungen der (Fach-) Ausschüsse sowie anderer kommunaler Gremien nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgeschriebenen Beträge.

(Möglichst in der Hauptsatzung oder der entsprechenden Entschädigungssatzung)

Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Selbsthilfevertreter/inne/n in den Gremien von der Kommune A organisiert bzw. erstattet.

3.4.7 Arbeitsweise

Für die kontinuierliche Arbeit des Inklusionsrats ist es notwendig, dass sich das Vertretungsgremium möglichst zeitgleich zur Kommunalwahl neu konstituiert. In der ersten Sitzung werden der Vorsitz und dessen Stellvertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder, d.h. der Gruppe der Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen, gewählt. Dazu kann ein Passus aufgenommen werden, dass der oder die Vorsitzende selbst aus dem Kreis der Betroffenen kommen soll. Die Satzung sollte auch Regelungen zur Häufigkeit der Sitzung enthalten.

Das Gremium wird nach außen durch die/ den Vorsitzende/n bzw. die Stellvertretung vertreten. Es sollten Regelungen für die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen vereinbart werden.

Die Satzung sollte einen Passus darüber enthalten, ob die Sitzungen öffentlich sind. Um Transparenz über die Arbeit des Vertretungsgremiums herzustellen, ist zu empfehlen, die Sitzungen öffentlich abzuhalten. Es ist dann jedoch sinnvoll, die Möglichkeit vorzusehen, die Öffentlichkeit bei bestimmten Themenstellungen auszuschließen.

Um einzelne Themen vor den Sitzungen zu bearbeiten, kann es sinnvoll sein, themenbezogene Arbeitskreise zu bilden, die auch offen sind für Personen, die nicht Mitglieder des Vertretungsgremiums sind. Solche Arbeitskreise gewährleisten einen niedrigschwelligen Zugang für Personen, die sich zwar engagieren wollen, denen eine Mitgliedschaft im Gremium mit den entsprechenden kontinuierlichen Aufgaben jedoch zu aufwändig ist.



Beispielhafte Formulierung:

Der Inklusionsrat konstituiert sich parallel zur Konstituierung der übrigen Gremien der Kommune. Die oder der Vorsitzende wird in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Ebenso wird eine Stellvertretung gewählt.

Das Gremium erstellt einen jährlichen Sitzungsplan und trifft sich mindestens quartalsweise. Über die Einberufung zu den Sitzungen entscheidet die oder der Vorsitzende. Eine Einberufung auch über den Mindestturnus hinaus soll erfolgen, wenn xx % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden verlangen.

Die Sitzung des Vertretungsgremiums ist öffentlich. Einzelne Punkte werden in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung behandelt, wenn xx % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie erfolgen auf Antrag in geheimer Abstimmung.

Die Beschlüsse werden nach außen durch die oder den Vorsitzende/n, die Vertreter/innen in anderen Gremien oder durch Mitglieder vertreten, die dazu in dem Gremium bestimmt werden.

Das Vertretungsgremium kann zur Vorbereitung einzelner Themen Arbeitskreise bilden, in denen auch Personen mitarbeiten können, die dem Gremium nicht angehören.

3.5 Beauftragte

Für Beauftragte zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen gibt es keine einheitliche Bezeichnung und kein einheitliches Aufgabenprofil. Sie werden häufig als Behindertenbeauftragte oder –koordinator/inn/en bezeichnet. Aktuell findet sich auch häufiger die Bezeichnung Inklusionsbeauftragte. Sie arbeiten sowohl haupt- als auch ehrenamtlich.

Hauptamtliche oder ehrenamtliche Beauftragte sind Teil der/ oder Schnittstelle zur Verwaltung und ersetzen daher die Interessenvertretung nicht. Sie arbeiten jedoch eng mit der Selbsthilfe und der Interessenvertretung zusammen. Daher sollte ihre Berufung und die Zusammenarbeit mit dem Vertretungsgremium in der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankung aufgenommen werden. Die genaue Aufgabenbeschreibung sollte jedoch spätestens bei Einsetzung einer oder eines Beauftragten in einer entsprechenden Stellenbeschreibung erfolgen.

Da in der ersten Projektphase (bis 04/2016) die Partizipation der Behinderten-Selbsthilfe auf kommunaler Ebene im Fokus stand und beauftragte Einzelpersonen nur „bei Gelegenheit“ Gegenstand der Untersuchung waren, wird an dieser Stelle auf eine Empfehlung zu detaillierteren Aufgaben der Beauftragten verzichtet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Festlegung der Aufgaben durchaus in Zusammenhang stehen mit dem Grad der Entwicklung der Beteiligungskultur und -struktur der jeweiligen Kommune. Allerdings konnten mit der durchgeführten Untersuchung und Befragung von beauftragten Einzelpersonen immer wiederkehrende Problematiken festgestellt werden, vor allem im Rollenverständnis und in der Arbeitsweise.



Deshalb werden im Folgenden nur solche Eckpunkte empfohlen, die sich für beauftragte Einzelpersonen als wichtig herausgestellt haben:

- Beauftragte sollten möglichst hauptamtlich mit einem angemessenen Stellenumfang tätig sein.
- Hauptamtliche beauftragte Einzelpersonen sollten möglichst innerhalb der Verwaltung selbständig und ressortübergreifend arbeiten können und zur Wahrnehmung ihrer Querschnittsaufgaben der Verwaltungsspitze zugeordnet werden.
- Die Aufgaben, Rechte und Pflichten, sowie die Arbeitsweise sollten in der Satzung zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen oder detaillierten Stellenbeschreibungen festgeschrieben und transparent für jeden Interessierten zugänglich gemacht werden.
- Die Zusammenarbeit mit der jeweiligen Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen bzw. dem Selbsthilfe-Zusammenschluss vor Ort muss gewährleistet sein. Die Einstellung der/ des Beauftragten sollte daher mit dem Selbsthilfe-Zusammenschluss und/ oder dem Inklusionsrat beraten werden.
- Ein/e Beauftragte/r sollte regelmäßig Sprechstunden anbieten, um als Ansprechpartner/in für jede/n Bürger/in der Kommune zur Verfügung zu stehen.
- Die Anfertigung eines Tätigkeitsberichts, der für alle frei und barrierefrei zugänglich ist, ist (z.B. einmal im Jahr) vorzusehen.

Sollte ein/eine Beauftragte/r ausnahmsweise ehrenamtlich tätig sein, sollte er/sie eine Aufwandsentschädigung (z.B. analog zur Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger in den Kommunen) erhalten.

Beispielhafte Formulierung:

Der/ die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter und chronisch kranker Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen/ chronischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.

Die Verwaltungsspitze hat die/ den Behindertenbeauftragte/n im Rahmen ihres Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.



4. Gelungene Formulierungsbeispiele aus kommunalen Satzungen

Auf die folgenden Satzungen wird nur beispielhaft verwiesen, ohne die Qualität im Ganzen zu bewerten. Es sollen bewusst keine „Best-Practice-Satzungen“ dargestellt werden, die ohne weiteres als Mustersatzungen übernommen werden könnten. Denn die Recherche von 2013 zeigte, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Satzungen vollständig den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entsprach. Nichts destotrotz gibt es, wie beispielhaft die folgende Auswahl von bestehenden Satzungen und entsprechenden Satzungsauszügen zeigt, gute Ansätze bzw. Muster des Gelingens zu bestimmten Eckpunkten, die erwähnenswert sind:

4.1 Stadt Ennigerloh (kreisangehörige Stadt im Kreis Warendorf mit 19.526 Einwohnern)

In Ennigerloh gibt es die „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh“⁴ seit dem 19.12.2014, in der Regelungen bezüglich der/des ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten und des „Arbeitskreises Inklusion“ getroffen werden.

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

Es gibt eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der/ des ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten, des Arbeitskreises Inklusion (einschließlich des Vorschlagsrechtes für den/ die Inklusionsbeauftragte/n Verankerung sowie zur Aufwandsentschädigung des/ der Inklusionsbeauftragten:

§ 2 Bestellung einer Inklusionsbeauftragten/ eines Inklusionsbeauftragten

- 1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten.*
- 2. Die Inklusionsbeauftragte/ der Inklusionsbeauftragte übt ihr/ sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie/ Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Ihr/ Sein Amt endet mit der Berufung einer neuen Inklusionsbeauftragte/ eines neuen Inklusionsbeauftragten. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten erfolgen.*

⁴ Abrufbar unter: [http://www.stadt-](http://www.stadt-ennigerloh.de/3129_DEU_WWW.php?&publish%5Bid%5D=344851&publish%5Bstart%5D=)

[ennigerloh.de/3129_DEU_WWW.php?&publish%5Bid%5D=344851&publish%5Bstart%5D=](http://www.stadt-ennigerloh.de/3129_DEU_WWW.php?&publish%5Bid%5D=344851&publish%5Bstart%5D=) (Zuletzt geprüft am 13.7.2017)



§ 3 Aufgaben der Inklusionsbeauftragten/ des Inklusionsbeauftragten

1. *Die Inklusionsbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Ennigerloh.*
2. *Sie/ Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderung. Sie/ Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie/ er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderung hinweisen und vermittelnd einwirken.*
3. *Der/ dem Inklusionsbeauftragte wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderung wahren und durchzusetzen. Sie/ Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.*
4. *Die/ Der Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.*
5. *Sie/ Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiative zielen darauf,*
 - *in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schaffen*
 - *Barrieren abzubauen und*
 - *insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.*
6. *Der/ Die Inklusionsbeauftragte leitet den von der Stadt Ennigerloh eingerichteten „Arbeitskreis Inklusion“ (§5).*

§ 4 Informationsrecht und Befugnisse

1. *Der/ Die Inklusionsbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrzunehmen.*
2. *Der/ die Inklusionsbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.*
3. *Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt Ennigerloh berühren können, ist die /der Inklusionsbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.*
4. *Der Inklusionsbeauftragten bzw. dem Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.*
5. *Die/ Der Inklusionsbeauftragte kann eigene Anträge, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.*
6. *Der/ Die Inklusionsbeauftragte wird als sachkundige Einwohnerin bzw. sachkundiger Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme in den Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport und Schulen, in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr sowie in den Betriebsausschuss Eigenbetriebe bestellt.*
7. *Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Ennigerloh haben die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten in ihrer bzw. seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen,*



In der Verwaltung ist die Leitung des Fachbereiches Ordnung und Soziales der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten und den Arbeitskreis Inklusion.

§ 5 Arbeitskreis Inklusion

- 1. Zur Unterstützung der Arbeit der/ des Inklusionsbeauftragten wird ihr/ ihm der „Arbeitskreis Inklusion“ zur Seite gestellt.(...)*
- 5. Der „Arbeitskreis Inklusion“ hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung zur/ zum Inklusionsbeauftragten.*

§ 7 Aufwandsentschädigung

Der/ Die Inklusionsbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für die Schiedsperson.

4.2 Kreis Herford (Kreis mit 249.219 Einwohnern)

Für den Kreis Herford gibt es eine „Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen im Kreis Herford (Beiratssatzung) vom 11.03.2005“⁵, in der Regelungen bezüglich des Behindertenbeirates auf Kreisebene getroffen werden.

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

Entschädigungsregelungen für alle Beiratsmitglieder gemäß der Entschädigungsverordnung NRW:

§ 7 Entschädigung, Verschwiegenheitspflicht, Sitzungen

Die Tätigkeit im Beirat gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NW. Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung in Anlehnung an die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung gem. § 30 KrO NW) in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung.(...)

Zur Zusammensetzung: Die Personen, die die Behindertenselbsthilfegruppen vertreten, werden von der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Kreis Herford vorgeschlagen:

§ 3 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus:

- a) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Sozialausschusses sowie jeweils ein Mitglied jeder Fraktion*
- b) 8 Mitgliedern der Behindertenselbsthilfegruppen*
- c) 2 Mitgliedern des VdKs und des Reichsbundes.*
- d) 2 Mitgliedern der Behinderteneinrichtungen im Kreis Herford.*

Die Personen, die die Behindertenselbsthilfegruppen vertreten, werden von der Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfe im Kreis Herford vorgeschlagen.

Die Personen, die den Vdk, den Reichsbund und die Behinderteneinrichtungen

⁵ Abrufbar unter: https://www.kreis-herford.de/media/custom/393_2309_1.PDF?1275009121 (Zuletzt geprüft am 17.7.2017)



vertreten, werden von den jeweiligen Organisationen vorgeschlagen.
Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Stellvertretung vorzuschlagen.
Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertretung werden vom Kreistag gewählt.(...)

Die Mitwirkung in Ausschüssen und Gremien des Kreises Herford ist verankert:

§ 6 Mitwirkung in Ausschüssen und Gremien des Kreises Herford

Je eine Person aus dem Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitgliedern des Beirates nach § 3 Ziffer b, c, oder d soll auf Vorschlag des Beirates als beratendes Mitglied (Sachverständige bzw. Sachverständiger) an den Sitzungen folgender Ausschüsse teilnehmen:

- Sozialausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Schul- und Kulturausschuss
- Sportausschuss
- Ausschuss für Bauen und Ordnung
- Ausschuss für Umwelt, Gesundheit und Planung
- Kreisentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsausschuss
- Integrations- und Gleichstellungsausschuss

Soweit von den in die Ausschüsse des Kreistages entsandten beratenden Mitgliedern des Beirates eine Beteiligung des Beirates gefordert wird, sollen die Beratungen erst nach Einholung der Empfehlung des Beirates fortgeführt werden. In Eilfällen soll sie unverzüglich nachgeholt werden.

4.3 Gemeinde Much (kreisangehörige Gemeinde im Rhein-Sieg-Kreis mit 14.130 Einwohnern)

In Much gibt es eine „Satzung über die Aufgaben und Befugnisse des/der ehrenamtlichen Beauftragten für Inklusion“⁶ vom 18.03.2015 (Stand 14.11.2016).

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

In der Satzung ist eine detaillierte Aufgabenbeschreibung und Beschreibung der Befugnisse der/des ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten sowie Verankerung einer Aufwandsentschädigung zu finden.

§ 3 Aufgaben

Der/dem Beauftragten für Inklusion werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

a) Ansprechpartner/in für die Belange behinderter sowie älterer Menschen und deren Familien in der Gemeinde Much.

b) Sie/er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderungen sowie älterer Menschen. Sie/er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie/er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen hinweisen und vermittelnd einwirken.

⁶ Abrufbar unter: <https://www.much.de/staticsite/staticsite.php?menuid=234&topmenu=2> (Zuletzt geprüft am 17.7.2017)



c) Die/der Beauftragte für Inklusion hat die Belange von Menschen mit Behinderung sowie älterer Menschen zu wahren und durchzusetzen. Sie/er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

d) Die/der Beauftragte für Inklusion achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.

e) Sie/er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Die Initiativen zielen darauf

- in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen,
- Barrieren abzubauen und
- insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

§ 5 Informationsrecht und Befugnisse

1. Die/der Beauftragte für Inklusion ist verpflichtet, ihre/seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und dem/der Bürgermeister/in wahrzunehmen.
2. Die/der Beauftragte für Inklusion kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von behinderten Menschen in der Gemeinde Much berühren könnten, ist die/der Beauftragte für Inklusion hierüber rechtzeitig zu informieren.
4. Der/dem Beauftragten für Inklusion ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Gemeinde Much gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter oder älterer Menschen geht.
5. Alle Fachbereiche der Verwaltung haben die/den Beauftragte/n für Inklusion in ihrer/seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
6. Die/der Beauftragte für Inklusion hat ein Teilnahme- und Rederecht in den nachfolgend aufgeführten Gremien der Gemeinde Much: Gemeinderat, Haupt- und Finanzausschuss, Betriebsausschuss, Schulausschuss, Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales, Unterausschuss „Inklusion und Demografie“, Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur, Planungs- und Verkehrsausschuss, Straßen- und Wegeausschuss, Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz.

§ 7 Aufwandsentschädigung

Die/der Beauftragte für Inklusion erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für die Schiedsperson. Weitere Kostenerstattungen für Sach- und Hilfsmittel und Weiterbildung erfolgen in Absprache mit der Verwaltung.



4.4 Stadt Münster (kreisfreie Stadt mit 310.039 Einwohnern)

In Münster ist die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen durch eine „Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ sowie die Verankerung mit einer/m hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in der „Hauptsatzung der Stadt Münster“⁷ vom 27.06.2012 in der Fassung vom 26.06.2015 festgelegt. Weitere Regelungen zur Arbeitsweise befinden sich in der **“Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster“**⁸ unter III.2.

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

Verankerung der Kommission und der Behindertenbeauftragten in der Hauptsatzung sowie Verankerung, dass die Beauftragte eng mit der Kommission zusammen arbeiten muss und es sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben handelt, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren:

§ 18 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

- (1) Zur Verwirklichung der Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen wird eine Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen eingerichtet und ein/eine Behindertenbeauftragte/r bestellt.*
- (2) Die Zuständigkeit der Kommission zur Förderung der Integration von Menschen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.*
- (3) Der/Die Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Er/sie wirkt auf kommunaler Ebene darauf hin, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.*
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in hat die/den Behindertenbeauftragte/n im Rahmen seines Aufgabenbereiches so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre/seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.*
- (5) Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet zur Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben eng mit der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen zusammen.*

In der Zuständigkeitsordnung sind Regelungen zur Beteiligung der Behindertenvereine und Selbsthilfegruppen an der Arbeit der Kommission verankert (Bildung von thematischen Arbeitsgruppen, jährliche Einladung an alle Einrichtungen, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen):

⁷ Abrufbar unter: <http://www.stadt-muenster.de/recht/ortsrecht/satzungen/detailansicht/satzungsnummer/1001.html>
(Zuletzt geprüft am 17.7.2017)

⁸ Abrufbar unter: http://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/33_ratsservice/pdf/zustaendigeitsordnung_rat-ausschuesse.pdf

(Zuletzt geprüft am 17.07.2017)



III. 2 Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

2.1 Die Kommission hat den Auftrag, alle Themen und Beschlüsse zu beraten, die die Belange behinderter Menschen betreffen. Sie hat vor der Beratung und Beschlussfassung in den Fachausschüssen bzw. im Haupt- und Finanzausschuss Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

Die Kommission beteiligt sich an der Konzipierung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen durch Initiierung, Anfragen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen und dem Haupt- und Finanzausschuss.

2.2 Die Kommission lädt einmal jährlich alle Einrichtungen, Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen ein, um über die Arbeit der Kommission und den Stand der Behindertenpolitik zu informieren und Gelegenheit zum Austausch zu geben.

2.3 Aufgabenschwerpunkte der Kommissionsarbeit sind:

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
- Wohnen, Pflege, Gesundheit
- Arbeit,
- Freizeit, Sport, Kultur, Weiterbildung,
- Stadtplanung und Verkehr.

2.4 Um die Beteiligung der Behindertenverbände, -vereine und -selbsthilfegruppen an der Arbeit der Kommission zu gewährleisten, wird die Bildung von fünf Arbeitsgruppen nach den in Ziffer 3.3 genannten behindertenspezifischen Arbeitsschwerpunkten empfohlen.

Es gibt keine gesonderte Satzung für die Kommission, in der z.B. Aufwandsentschädigungen, Zusammensetzung und Arbeitsweise geregelt sind, da sie denselben Regeln unterliegt wie die anderen kommunalen Ausschüsse.

4.5 Stadt Oberhausen (kreisfreie Stadt mit 209.097 Einwohnern)

In Oberhausen gibt es eine „Satzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Oberhausen“⁹ vom 15.10.2013.

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

In der Satzung wird auf das BGG NRW, die Gemeindeordnung und die UN-BRK verwiesen:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S: 194) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein- Westfalen – BGG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.

⁹ Abrufbar unter: http://www8.oberhausen.de/Ortsrecht_Internet/pdf-dokumente/131015_Satzung_Behindertenbeirat.pdf (Zuletzt geprüft am 17.07.2017)



November 2008 (GV. NRW. S. 738) hat der Rat der Stadt Oberhausen in seiner Sitzung am 30.09.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Beirates

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat die Aufgabe, den Rat der Stadt Oberhausen und seine Ausschüsse in den Belangen von Menschen mit Behinderungen zu beraten und sich der Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen anzunehmen.

Durch Anregungen sollen der Rat der Stadt, die Ausschüsse und Beiräte, die Verwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Oberhausen für die besonderen Situationen von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen sensibilisiert werden.

Der Beirat achtet insbesondere darauf, dass das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention von 2006) als Leitlinie für alle Entscheidungen der betreffenden Gremien gilt und der Grundsatz der Inklusion – die volle und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft – unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen des SGB V, SGB VIII, SGB IX und SGB XII beachtet wird.

Es sind Entschädigungsregelungen für alle Beiratsmitglieder gemäß der Entschädigungsverordnung NRW verankert:

§ 2 Zusammensetzung des Beirates, Entschädigung der Beiratsmitglieder

(...) Die Entschädigung für die Beiratsmitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen bzw. der Entschädigungsverordnung NRW.

Außerdem ist eine barrierefreie Sitzungsgestaltung ist festgelegt:

§ 3 Gestaltung der Beiratssitzungen

Die Beiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Öffentlichkeit und die Nichtöffentlichkeit von Beiratssitzungen entsprechend.

Zu den Beiratssitzungen können je nach Beratungsgegenstand auch andere Stellen und Institutionen eingeladen werden (z.B. Einrichtungen des Landschaftsverbandes, Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt, Beschäftigte städtischer Bereiche, Einrichtungen und Beteiligungen, Vertreter/innen von Arbeitsagentur, Jobcenter, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer u. a.). Der Beirat wird durch die Verwaltung unterstützt, indem diese darauf achtet, dass Ausschuss- und Ratsvorlagen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, vorab dem Beirat vorgelegt werden.

Alle Sitzungen des Beirates sind barrierefrei zu gestalten; für die Teilnahme notwendige Hilfsmittel sind den betreffenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.



4.6 Gemeinde Odenthal (kreisangehörige Gemeinde im Rheinisch-Bergischen Kreis mit 14.727 Einwohnern)

In der Gemeinde Odenthal gibt es eine „Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung (BMB)“¹⁰ vom 13.05.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.03.2016.

Hervorzuhebende positive Eckpunkte und die entsprechenden Satzungsformulierungen:

Der „Behinderungsbegriff“ wird definiert:

§ 2 Zusammensetzung

(1) Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen der Menschen mit Behinderung zählen dazu die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben. Diese sollten im BMB vertreten sein.

Entschädigungsregelungen für die Beiratsmitglieder sind festgelegt:

§ 10 Ehrenamt, Abgeltung von Aufwendungen

(1) Die Tätigkeit im BMB ist ehrenamtlich.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder erhalten entsprechend § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Odenthal aufgrund der Regelung für sachkundige Bürger zur Abgeltung ihrer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen des BMB Aufwandsentschädigung, und zwar Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkostenerstattung.

¹⁰ Abrufbar unter: http://www.odenthal.de/fileadmin/user_upload/Bilder_und_Dateien/Satzung/50-2-Satzung_des_Beirates_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf

(Zuletzt geprüft am 17.07.2017)